

Beitragsordnung des Naturpark Spessart e.V.

(nachfolgend Verein genannt)



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung (§ 8 Satzung des Naturpark Spessart e.V. i. d. Fassung vom 27.03.2015). Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse:	Mitgliedsform:	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Landkreise	0,21 € / Einwohner
02	Kommunen	0,21 € / Einwohner
03	Betriebe und sonstige Institutionen, kommerziell	100,00 €
04	gemeinnützige Institutionen	50,00 €
05	Privatmitglieder, Förderer	50,00 €
06	Ermäßigte Mitglieder, Ehrenamtliche	25,00 €
07	Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit	0,00 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Berechnungsgrundlage für Landkreise (Beitragsklasse 01) ist die Einwohnerzahl der Kommunen, die im betroffenen Landkreis und zumindest teilweise innerhalb der Naturparkgrenze (gemäß der aktuell gültigen Schutzgebietsverordnung) liegen.
3. Berechnungsgrundlage für Kommunen (Beitragsklasse 02) ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune.
4. Zur Berechnung der Beitragsklassen 01 und 02 werden die aktuellen Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung vom Bayerischen Landesamt für Statistik herangezogen. Der Stichtag für die Berechnung wird in der Beitragsrechnung aufgeführt.
5. Änderungen der beitragsrelevanten Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der reduzierten Beitragsklassen 04 und 06.
6. In die reduzierte Beitragsklasse 04 werden nur Institutionen/Körperschaften eingestuft, die vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeordnung (AO) anerkannt sind.
7. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Ermäßigte Beiträge werden beispielsweise gewährt, sofern das Mitglied in den vergangenen 24 Monaten mindestens eines der folgenden Kriterien für den Verein erfüllt hat:

- Mitarbeit im Vorstand oder Ausschuss
 - Tätigkeit als aktiver Naturparkführer
 - Engagement bei Landschaftspflegeeinsätzen
 - Unterstützung von Naturparkveranstaltungen
 - Mitarbeit in der Geschäftsstelle oder Informationseinrichtungen
 - Unterstützung der Umweltbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
8. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge.
 9. Ehrenmitgliedschaften der Beitragsklasse 07 können vom Vereinsausschuss vorgeschlagen werden und sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
 10. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Haftpflichtversicherung der Versicherungskammer Bayern.
 11. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
 12. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
 13. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 € pro Mahnung erhoben.
 14. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., werden für das Beitrittsjahr lediglich 50 % des Beitragssatzes berechnet.

§ 4 Gebühren

Der Leihgebühr für die Naturpark Entdecker-Westen ist nach der Ausleihdauer gestaffelt:

- 1,00 € pro Weste inkl. Entdeckermaterial für 1 Kalendertag
- 2,00 € pauschal für 2 bis einschließlich 4 Kalendertage pro Weste und Material
- 4,00 € pauschal für 5 bis einschließlich 7 Kalendertage pro Weste und Material
- Längere Ausleihdauern auf Anfrage

§ 5 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Mainfranken-Würzburg

IBAN: DE54 7905 0000 0047 9879 79

BIC: BYLADEM1SWU

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Karlstadt den, 22.03.2017

Thomas Schiebel

1. Vorsitzender